

GTGA e.V. · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

Geschäftsführer, Betriebsstättenleiter und
Betrieblich Verantwortliche

Bonn, den 20. Juli 2018

**Startschuss für Fachbetriebsprüfungen nach den Vorgaben der AwSV
– Wichtige Hinweise für alle Mitgliedsunternehmen der GTGA –**

GTGA
Güte- und Überwachungs-ge-
meinschaft Technische Ge-
bäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir insbesondere alle Geschäftsführer, Betriebsstättenleiter und „betrieblich Verantwortliche Personen“ (bV) über wichtige Änderungen rund um die Verleihung der „Fachbetriebseigenschaft nach WHG“ durch die GTGA informieren.

Bitte nehmen Sie die Hinweise unbedingt zur Kenntnis und stellen die Einhaltung der neuen rechtlichen Anforderungen sicher. Nur so können wir auch zukünftig im Zusammenspiel den Erhalt Ihrer „Fachbetriebseigenschaft nach WHG“ gewährleisten.

I. Unverändert: Voraussetzungen für die Zertifizierung zum „Fachbetrieb nach WHG“

Wie wir bereits mit Rundschreiben vom 6. Juli 2017 („AwSV tritt zum 1. August in Kraft“) mitgeteilt haben, gilt seit dem 1. August 2017 die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Die AwSV wurde nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom Bundesumweltministerium erlassen und ersetzt die bisherigen landesrechtlichen Regelungen im Bereich des anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen, die ein Betrieb erfüllen muss, um als „**Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**“ zertifiziert werden zu können, ergeben sich aus § 62 AwSV.

Wie nach der bisherigen Rechtslage, müssen Fachbetriebe danach

- über die notwendigen Geräte und Ausrüstungsteile verfügen,
- eine ausreichend qualifizierte „betrieblich verantwortliche Person“ (bV) bestellen und dieser eine aufgabenbezogene Weisungsbefugnis erteilen,

- nur qualifiziertes Personal einsetzen und
- Arbeitsbedingungen schaffen, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten.

Ebenfalls wie bisher ist eine Zertifizierung auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen. Die Gültigkeit der Verleihungsurkunde knüpft dabei in der Regel an das Datum der Erstprüfung an (Bezugsdatum) und führt dieses im Rahmen des zweijährlichen Überwachungsrythmus fort.

Da die Verleihungsurkunde nach der jeweiligen Befristung ihre Gültigkeit verliert, muss die Terminvereinbarung zwischen der betrieblich verantwortlichen Person (bV) und dem zuständigen Fachprüfer so gestaltet werden, dass der Fachbetrieb „nahtlos“ seine Fachbetriebseigenschaft erhalten kann. Nach Ablauf des „Verfallsdatums“ der aktuellen Verleihungsurkunde hat ein Betrieb – sofern keine erfolgreiche Anschlusszertifizierung erfolgt ist – keine Fachbetriebsqualifikation!

II. Neu: Kontrolle der praktischen Tätigkeiten

Eine wesentliche Neuerung führt die AwSV insofern ein, als die Fachbetriebsprüfungen nunmehr auch Kontrollen der Ergebnisse und der Qualität von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten umfassen müssen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um die Sachverständigenprüfung einer Anlage gemäß § 46 AwSV.

Die neue Vorgabe führt dazu, dass nicht `wie bisher gewohnt` nur ein Überwachungsaudit im Fachbetrieb stattfinden kann. Vielmehr ist es zukünftig erforderlich, dass der Fachprüfer der GTGA gemeinsam mit dem betrieblich Verantwortlichen eine Anlage bei einem Kunden bzw. in der eigenen Fertigungshalle in Augenschein nehmen muss, um die praktische Tätigkeit des jeweiligen Betriebs zu beurteilen.

Zwar hatte die GTGA gemeinsam mit anderen Güte- und Überwachungsgemeinschaften gegenüber dem Bundesumweltministerium auf den Wegfall dieser Voraussetzung gedrängt. Das Bundesumweltministerium hat den geäußerten Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die praktischen Schwierigkeiten der Durchführung und der Vergrößerung des Prüfaufwands, jedoch leider nicht Rechnung getragen.

Wir werden uns weiter dafür einsetzen, dass diese Regelung auf Grund ihrer praktischen Durchführungsprobleme aufgehoben wird. Zurzeit jedoch müssen sich die Betriebe und die Güte- und Überwachungsgemeinschaften den neuen Vorgaben stellen.

Im besten Fall findet sich im nahen Umfeld des Fachbetriebs eine Anlage, anhand derer die Kontrolle der praktischen Tätigkeit erfolgen kann. Dies ist bei der Terminvereinbarung zur Fachbetriebsprüfung zwischen der betrieblich verantwortlichen Person und dem zuständigen Fachprüfer der GTGA abzustimmen.

Ist ein kombinierter Termin nicht möglich, hat die Überprüfung der praktischen Tätigkeit im Rahmen eines gesonderten Termins zu erfolgen. Aufgrund des erhöhten Aufwands für den Fachprüfer entstehen in diesem Fall jedoch höhere Kosten als bei einem

kombinierten Termin. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer seit dem 1. Juli 2018 geltenden Beitrags- und Gebührenordnung.

III. Pflichten der Fachbetriebe

Nach den Vorgaben der AwSV (§ 63) hat ein Fachbetrieb sicherzustellen, dass eine betrieblich verantwortliche Person mindestens alle zwei Jahre an einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung teilnimmt. Zudem muss auch das eingesetzte Personal regelmäßig an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Teilnahme an Firmenseminaren zu einzelnen Produkten ist insofern nicht ausreichend.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die GTGA im Zuge des Inkrafttretens der AwSV ein völlig neues und erweitertes Schulungsangebot aufgelegt hat. Den betrieblich Verantwortlichen und ihren Kollegen wird es daher dauerhaft möglich sein, ihre Fortbildungsverpflichtung durch die Teilnahme an von der GTGA angebotenen Schulungen zu erfüllen. Gerne unterbreiten wir auf Anfrage auch Angebote zu Inhouse-Schulungen.

Des Weiteren sind Fachbetriebe verpflichtet, der Güte- und Überwachungsgemeinschaft, die sie überwacht, Änderungen ihrer Organisationsstruktur unverzüglich mitzuteilen.

IV. „KO-Kriterien“ für eine Erteilung der Fachbetriebseigenschaft

Die Vorgaben der AwSV münden in eine Reihe von „**KO-Kriterien**“, deren Nichterfüllung den Erhalt der Fachbetriebseigenschaft verhindert.

Folgende Voraussetzungen müssen von den Betrieben zwingend erfüllt werden:

1. Durchgängige Bestellung einer betrieblich verantwortlichen Person mit aufgabenbezogener Weisungsbefugnis.

→ Fachbetriebe müssen organisatorisch sicherstellen, dass beim Ausscheiden einer betrieblich verantwortlichen Person aus dem Betrieb ein nahtloser Übergang auf einen ausreichend qualifizierten Nachfolger erfolgt. Dieser muss sowohl über eine ausreichende Ausbildung verfügen, mindestens zwei Jahre einschlägige Praxiserfahrung haben sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem WHG-Grundseminar mit schriftlicher Sachkundeprüfung nachweisen können. Ein Wechsel ist dabei immer auch der Geschäftsstelle der GTGA mitzuteilen.

2. Erfüllung der neuen Fortbildungsverpflichtungen der betrieblich verantwortlichen Person und des eingesetzten Personals

→ Nach den Vorgaben der AwSV haben sich betrieblich verantwortliche Personen alle 2 Jahre in mindestens einer einschlägigen

Schulungsveranstaltung fortzubilden. Zudem ist das eingesetzte Personal „regelmäßig“ zu schulen.

3. Ordnungsgemäße Führung des Betriebsbuchs

- ➔ Das Betriebsbuch mit Eintragungen zu fachbetriebspflichtigen Projekten, den Aktivitäten der betrieblich verantwortlichen Personen (etwa absolvierte Fortbildungen und erteilte Unterweisungen) sowie den fachbetriebsbezogenen Aktivitäten weiterer Mitarbeiter, ist fortlaufend zu pflegen und aktuell zu halten.

4. Einbindung der betrieblich verantwortlichen Personen in die betrieblichen Organisationsabläufe

- ➔ Betrieblich verantwortliche Personen müssen so in die Organisationsabläufe des Betriebs eingebunden sein, dass sie über alle Projekte der Betriebsstätte frühzeitig informiert sind, um gewässerschutzrelevante Bezüge erkennen und notwendige Maßnahmen initiieren zu können.

5. Erfüllung erteilter Auflagen

- ➔ Durch die Technische Leitung im Zuge der Bewertung einer Überwachungsprüfung erteilte Auflagen müssen erfüllt werden. Erst nach dem Nachweis der Erfüllung von Auflagen gegenüber der Geschäftsstelle der GTGA kann die Ausstellung einer Verleihungsurkunde über die Fachbetriebseigenschaft erfolgen.

V. Fazit

Die AwSV stellt die bisherigen Regelungen nicht auf den „Kopf“, sondern knüpft unmittelbar an die bisher gewohnten Grundsätze und Regelungen an.

Neu ist insbesondere die Notwendigkeit der Überprüfung der praktischen Tätigkeit der Fachbetriebe, auf die es sich einzustellen gilt. Die verschärfte Fortbildungsverpflichtung ist zukünftig ebenso zwingend zu erfüllen, wie die weiteren aufgeführten „KO-Kriterien“.

Die neuen Anforderungen führen sowohl bei den Betrieben als auch bei der GTGA zu einem Mehraufwand. Da jedoch gleichzeitig auch die Qualität der Zertifizierungen erhöht und damit die Gewährleistung fachgerechten Arbeitens verbessert wird, bringen die neuen Regelungen auch eine Verbesserung der betrieblichen Abläufe und damit auch eine Verbesserung der Arbeiten als „Fachbetrieb nach WHG“ mit sich.

Prof. Dr.-Ing. Hans-Peter Lühr
Technischer Leiter

Dipl.-Ing. (FH) Lothar Sängler
Stellv. Technischer Leiter

RA Tobias Dittmar
Geschäftsführer